



Mustersatzung für die kfd-Gruppe

1. Name und Ziel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Pfarrei/Pfarrgemeinde/im Kirchort (zutreffendes bitte wählen)....., ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Kirche und Gesellschaft, Familie und Beruf zu übernehmen bereit sind.

Sie führt den Namen

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

.....

Sitz der Frauengemeinschaft ist.....

2. Ziele, Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Die kfd verfolgt folgende Ziele:

- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen
- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen der Kirche, die sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben
- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungs-mäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

2.2. Die kfd verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung einer örtlichen kfd-Gruppe. Innerhalb der örtlichen Frauengemeinschaft können sich Gruppen bilden, in denen die unterschiedlichen Lebensphasen und -situationen von Frauen besondere Berücksichtigung finden
- Zusammenarbeit mit den anderen Ebenen des Verbandes im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Präses und / oder der Geistlichen Begleiterin
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst und mit kirchlichen Gremien
- Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben
- Förderung der ökumenischen Arbeit
- Weiterbildung der Mitglieder
- Musisches Tun, Sport und Geselligkeit
- Wahrnehmung von Angeboten der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen in der Pfarrei, der Region

2.3. Zweck und Gemeinnützigkeit

a) Die kfd-Gruppe, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kfd-Gruppe ist die Förderung von Frauen in Kirche und Gesellschaft. Damit fördert die kfd-Gruppe kirchliche Zwecke im Sinne von §54 der Abgabeordnung sowie gemeinnützige Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, des Sports, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung aller Menschen, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 52 Abgabenordnung.

b) Die kfd-Gruppeist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der kfd erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft und Beitrag richten sich nach den Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes

3.1. Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung bei der kfd-Gruppeund Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

Es kann eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband erworben werden.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied des Diözesan- und des Bundesverbandes.

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Frist richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbandes.

Der Vorstand nimmt die Erklärung für den Diözesanverband entgegen.

Im Übrigen richtet sich Beitritt, Austritt und Ausschluss nach der Diözesansatzung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

3.2. Beitrag

Alle Mitglieder, zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der kfd-Gruppe....., des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes e.V. gewährleisten soll. Die Höhe des Beitrages wird von der



Mitgliederversammlung der kfd-Gruppe unter Berücksichtigung der vom Diözesanverband und vom Bundesverband e.V. festgelegten Beitragsanteile beschlossen.

4. Organe der Gemeinschaft

4.1. Die Mitgliederversammlung

Das beschließende Organ der kfd in der Pfarrei / im Kirchort

ist die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, der Präses **und / oder** die Geistliche Begleiterin.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes /des Leitungsteams
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Vorstand / vom Leitungsteam einberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung setzt zwei Kassenprüferinnen ein, die jährlich einmal die ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben überprüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht.

4.2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen der kfd -Gruppe..... ist eine Zustimmung von Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der kfd des Diözesanverbandes Fulda.

4.3. Vorstand / Leitungsteam

Leitendes Organ der örtlichen kfd ist der Vorstand oder ein Leitungsteam. Ein Leitungsteam benennt der Diözesangeschäftsstelle eine Ansprechpartnerin und die Kassenwartin.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand / Leitungsteam ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Der Vorstand / Leitungsteam bemüht sich um gute Verbindungen und Zusammenarbeit mit anderen Frauengemeinschaften. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Frauen in den pfarrlichen Gremien.

Der Vorstand / Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des Vorstandes / Leitungsteams soll schriftlich und geheim erfolgen.

Zum Vorstand / Leitungsteam gehören:

- die Vorsitzende
- ihre Stellvertreterin
- die Schriftführerin
- die Kassenwartin
- der örtliche Präses **und / oder** die Geistliche Begleiterin
- die Leiterinnen von Arbeitskreisen oder Gruppen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind.

Der Vorstand / das Leitungsteam wird auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Nach erfolgter Wahl wird die Geistliche Begleiterin auf Antrag des örtlichen Präses durch den Diözesanpräses beauftragt.

Der Vorstand / das Leitungsteam benennt die Delegierten für die Diözesanversammlung nach dem Schlüssel der Diözesan-Satzung.

4.4. Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

Die örtliche kfd-Gruppe bildet einen Kreis von Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst. Die wichtigste Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen ist der Kontakt mit allen Frauen ihres Bezirkes.

5. Auflösung

Eine rechtmäßige Auflösung der örtlichen kfd-Gruppe kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Diözesanverband ist vor dem Beschluss der Auflösung zu hören.

Bei Auflösung der kfdGruppe..... oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der kfd-Gruppe an die örtliche Pfarrei, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Abweichungen von der Mustersatzung sind dem Diözesanverband zur Genehmigung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die kfd-Gruppe..... hat sich diese Satzung durch den Beschluss ihrer Mitgliederversammlung am.....gegeben.

2 Unterschriften des Vorstands/Leitungsteams